

BGer 7B_506/2026 vom 1. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_506_2026

FR: TF 7B_506/2026 du 1 mai 2026

IT: TF 7B_506/2026 del 1 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 18. März 2026 trat das Obergericht des Kantons Bern nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 26. Mai 2025 ein. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 21. April 2026 (persönliche Übergabe) an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe ist zulässigerweise auf Französisch verfasst, das Urteil ergeht in der Sprache des angefochtenen Beschlusses (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerde vom 21. April 2026 ist mangels eines Zivilanspruchs, der dem Beschwerdeführer zustehen und der ihn zur Beschwerde in Strafsachen berechtigen könnte (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 146 IV 76 E. 3.1; 133 IV 228 E. 2.3.3 ; 131 I 455 E. 1.2.4; je mit Hinweisen; Art. 1 Abs. 1 lit. e und f i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten [Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32]), offensichtlich unzulässig. Unbesehen davon äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort zu einem mutmasslichen Zivilanspruch i.S.v. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen Urteile 7B_415/2024 vom 24. März 2026 E. 2.2; 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen), womit die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht erfüllt sind (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4).

Auf die Beschwerde ist wegen offensichtlicher Unzulässigkeit bzw. zufolge offensichtlichen Fehlens einer hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.